

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Andrea Lederer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 24 und 87a)

A. Problem

Nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation ist ein aktiver Beitrag zur Entmilitarisierung der Außenpolitik erforderlich. Die gegenwärtige sicherheitspolitische Diskussion, die militärische Interventionen zunehmend als Mittel der Konfliktlösung in Betracht zieht, widerspricht dem und ignoriert, daß es keine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland gibt. Gleichzeitig entsandte die Bundesregierung bereits mehrfach Teile deutscher Streitkräfte in Krisen- und Kriegsregionen, ohne daß dies vom Grundgesetz oder von den NATO- oder WEU-Verträgen gedeckt war.

B. Lösung

Durch die Änderung der Artikel 24 und 87a Grundgesetz wird sichergestellt, daß künftig deutsche Streitkräfte ausschließlich zur Verteidigung gegen einen äußeren Angriff auf das deutsche Territorium zum Einsatz kommen dürfen.

C. Alternativen

Abschaffung der Bundeswehr.

D. Kosten

Keine, vielmehr erhebliche Einsparung von Mitteln im Verteidigungshaushalt.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 24 und 87a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 24 werden an Absatz 2 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Übertragung von Hoheitsrechten über den militärischen und nichtmilitärischen Einsatz von Streitkräften des Bundes ist ausgeschlossen. Der Einsatz der Streitkräfte des Bundes ist außer im Verteidigungsfall nach Artikel 115a Abs. 1 Grundgesetz ausgeschlossen.“

2. Artikel 87 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Streitkräfte des Bundes dürfen ausschließlich im Verteidigungsfall nach Artikel 115 a Abs. 1 GG eingesetzt werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1992

Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

I.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Artikel 24 und 87a Grundgesetz wird der veränderten internationalen Lage nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation Rechnung getragen. Eine Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht. Zur Lösung der unbestritten dramatischen globalen Probleme tragen allerdings militärische Interventionen in keiner Weise bei. Deshalb kann das, was in der aktuellen sicherheitspolitischen Debatte unter den Stichworten „neue Risiken“ bzw. „Sicherung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ diskutiert wird, nur Gegenstand einer grundlegend veränderten Weltwirtschafts-, Entwicklungs-, Umwelt- und Sozialpolitik sein.

Angesichts ihrer ökonomischen und politischen Stellung in Europa und der Welt sowie im Bewußtsein um die deutsche Geschichte ist die Bundesrepublik Deutschland in militärischer Hinsicht zu äußerster Zurückhaltung verpflichtet. Der verfassungsrechtliche Ausschluß des Einsatzes deutscher Soldaten auf fremdem Territorium ist ein wichtiger Beitrag hierzu.

Als aktiven Beitrag zur Entmilitarisierung und zu einer internationalen Friedenspolitik stellt die Bundesrepublik Deutschland durch eine Änderung des Grundgesetzes daher sicher, daß Soldaten der Bundesrepublik Deutschland nur zur Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland soll insbesondere ihre ökonomischen Möglichkeiten nutzen, die Ursachen gewaltsamer Konflikte zu bekämpfen und dadurch zu einer friedlichen Beilegung von Konflikten in Europa und der Welt beitragen.

II.

Sogenannte Blauhelm-Einsätze, „peace-keeping-missions“ der Vereinten Nationen können durchaus notwendig sein, um bereits erreichte Friedensvereinbarungen zwischen Konfliktparteien abzusichern oder um solche auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens zu erreichen.

Eine Beteiligung der Bundeswehr auch an solchen Einsätzen muß aber ausgeschlossen bleiben, denn die Bundesrepublik Deutschland würde dabei als einer der G7-Staaten wie jede Industriegroßmacht stets eigene Interessen verfolgen. Blauhelm-Einsätze sollten kleineren, möglichst neutralen Staaten überlassen bleiben, die in den betreffenden Weltregionen keine eigenen Interessen geltend machen können. Das schließt eine finanzielle und materielle Unterstützung der Vereinten Nationen bei ihren Friedensbemühungen durch die Bundesrepublik Deutschland selbstverständlich nicht aus, sondern erfordert diesbezüglich ein erheblich stärkeres Engagement.

Zum anderen muß eine deutsche Beteiligung an VN-Blauhelm-Einsätzen auch deshalb ausgeschlossen bleiben, weil in zunehmendem Maße solche Einsätze einen fließenden Übergang zu Kampfeinsätzen erfahren.

Eine deutsche Beteiligung an VN-Maßnahmen bei auch nur bestehender Gefahr zu aktiven Kampfmaßnahmen stünde im Widerspruch zur erklärten äußersten Zurückhaltung der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt um so mehr für die u. a. seitens der Bundesregierung erklärte Absicht, die Beteiligung an Blauhelm-Einsätzen als ersten Schritt zu weitergehender militärischer Interventionspolitik zu begreifen.

Sogenannte VN-Kampfeinsätze nach Artikel 43 der VN-Charta haben bisher nie unter VN-Kommando stattgefunden, sondern wurden immer Militärbündnissen wie der NATO oder etwa zuletzt der Anti-Irak-Allianz übertragen, die dann unverkennbar eigene Interessen mit den Einsätzen verfolgten. Dies wird sich auch in absehbarer Zeit nicht ändern, wie der Krieg in Jugoslawien und das Vorgehen der NATO bzw. der EG/WEU zeigen.

Die Beschränkung der Aufgaben der Bundeswehr ausschließlich auf die Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland ist geboten, weil sämtliche Militärbündnisse, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, ihren Charakter hin zu Interventionsbündnissen gewandelt haben und weiterhin wandeln, und weil es spätestens seit dem Zerfall der Warschauer Vertrags-Organisation keine Bedrohungen mehr gibt, die solche Bündnisse rechtfertigen würden.

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an humanitären Hilfeleistungen ist überaus wünschenswert und muß ausgebaut werden. Dafür bedarf es allerdings nicht des Einsatzes militärischen Personals und Materials. Es kann und muß dabei auf zivile Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden, die personell, finanziell und materiell in die Lage versetzt werden können, solche Maßnahmen durchzuführen.

III.

1. Zu Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs

Mit der Einfügung der Sätze 2 bis 4 in Absatz 2 des Artikels 24 Grundgesetz wird die Kooperation der Bundesrepublik Deutschland in Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht in Frage gestellt, aber auf ausschließlich nicht-militärische Mittel beschränkt. Auch wenn festzustellen ist, daß die bestehenden sicherheitspolitischen Institutionen zunehmend militärische Mittel und entsprechende Strukturen zum Gegenstand der außenpolitischen Diskussion und Planung machen, obgleich dies weder einer realen Bedrohung entspricht noch eine internationale Entmilitarisierung fördert, ist zumindest vorübergehend die weitere Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in solche supranationalen Organisationen erforderlich, um deutsche Alleingänge in jeder Hinsicht auszuschließen.

Als aktiver friedenspolitischer Beitrag wird mit Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 die Übertragung der Hoheitsrechte über den Einsatz der deutschen Streitkräfte im Rahmen von VN-, NATO-, WEU- oder KSZE-Interventionen ausgeschlossen. Gleichzeitig beschränkt die Bundesrepublik Deutschland durch die Regelung im eingefügten Satz 3 den Einsatz deutscher Streitkräfte ausschließlich auf den Verteidigungsfall, also den Angriff deutschen Territoriums.

Der Ausschluß einer deutschen Beteiligung an nicht-militärischen Einsätzen supranationaler Organisationen ist erforderlich, um sicherzustellen, daß weder die Interpretation bzw. Erklärung eines an sich militärischen Einsatzes zur humanitären Aktion die deutsche Beteiligung ermöglicht noch ein fließender Übergang vom humanitären zum Kampf-Einsatz deutsche Soldaten zum weltweiten Einsatz kommen läßt.

Die nach wie vor bestehende Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in Institutionen wie die Vereinten Nationen und die KSZE ermöglicht es anderen Staaten, von der Bundesrepublik Deutschland ein höchstmögliches ziviles, materielles wie auch personelles Engagement bei der nicht-militärischen Friedenssicherung in der Welt zu verlangen.

2. Zu Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs

- a) Mit der Neufassung des Artikels 87 a Abs. 2 Grundgesetz wird sichergestellt, daß die deutschen Streitkräfte ausschließlich im Verteidigungsfall zum Einsatz kommen können.
- b) Die Absätze 3 und 4 des Artikels 87 a Grundgesetz werden gestrichen, damit ein Mißbrauch der Bundeswehr zur polizeilichen Aufgabenerfüllung auch im Verteidigungsfall ausgeschlossen bleibt. Die Streichung ist ein nach innen gerichteter Beitrag zu Demokratisierung und Entmilitarisierung der Gesellschaft. Die Streichung sichert ab, daß Streitkräfte ausschließlich für einen äußeren Angriff des deutschen Territoriums vorgesehen sind.

